

## **5. Nachtragssatzung**

**vom 25. Mai 2009**

### **zur Hauptsatzung der Gemeinde Malente vom 18. März 1998**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Malente vom 26.03.2009 folgende 5. Nachtragssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Malente vom 18.03.1998 erlassen:

#### **Artikel I**

Änderung der Hauptsatzung vom 18.03.1998 in der Fassung der 4. Nachtragssatzung vom 20.08.2008

**1. § 6 Ständige Ausschüsse** wird wie folgt geändert:

In Abs. 1 wird unter c) die Bezeichnung des Ausschusses wie folgt geändert:

**c) Ausschuss für Schule, Jugend, Soziales und Feuerlöschwesen**

**2. § 11 Einwohnerversammlung** wird wie folgt geändert:

In Abs. 6 werden die Worte „bzw. der Dorfvorsteherin oder dem Dorfvorsteher“ gestrichen.

**3. § 18 Veröffentlichungen** erhält folgende Fassung:

- (1) Örtliche Bekanntmachungen und Verkündungen erfolgen durch Bereitstellung im Internet sowie einen entsprechenden Hinweis im „Ostholsteiner Anzeiger“ unter Angabe der Internetadresse.
- (2) Die Bereitstellung im Internet erfolgt durch Veröffentlichung sämtlicher Bekanntmachungen und Verkündungen auf den Internetseiten der Gemeinde Malente unter der Internetadresse [www.malente.de](http://www.malente.de) auf der zentralen Internet-Seite für Bekanntmachungen der Gemeinde Malente.
- (3) Die Bekanntmachung ist bewirkt mit Ablauf des Tages, an dem sie im Internet der Gemeinde Malente verfügbar ist, sofern der nach Absatz 1 erforderliche Hinweis zuvor innerhalb eines Zeitraumes von 3 Tagen im „Ostholsteiner Anzeiger“ erfolgt ist.
- (4) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist in der Form des Abs. 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt einen Monat, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Beginn und Ende der Auslegung sind auf dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift und Dienstsiegel zu vermerken.

- (5) Anders lautende Rechtsvorschriften über örtliche Bekanntmachungen und Verkündungen bleiben unberührt. Andere gesetzlich vorgeschriebene oder behördlich angeordnete öffentliche Bekanntmachungen erfolgen in der Form des Abs. 1, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist.“

## **Artikel II**

Diese 5. Nachtragssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Malente tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Die Genehmigung nach § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung wurde durch Verfügung des Landrats des Kreises Ostholstein vom 02.04.2009 erteilt.

Bad Malente-Gremsmühlen, den 25. Mai 2009

gez. Koch  
Bürgermeister